

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom

Auf Grund des § 6 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516) hat die Stadt Wuppertal gemäß dem Beschluss des Rates vom.....als örtliche Ordnungsbehörde für das Stadtgebiet Wuppertal die nachfolgende Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen für den Verkauf von Waren aller Art dürfen an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein:

- 03.03.2013 in Ronsdorf
- 17.03.2013 in Vohwinkel
- 28.04.2013 in Elberfeld
- 05.05.2013 in Cronenberg
- 02.06.2013 in Barmen
- 09.06.2013 in Oberbarmen und Ronsdorf
- 07.07.2013 in Vohwinkel
- 29.09.2013 in Elberfeld und Vohwinkel
- 03.11.2013 in Elberfeld, Barmen, Oberbarmen und Cronenberg
- 08.12.2013 in Elberfeld, Barmen, Cronenberg und Ronsdorf
- 15.12.2013 in Vohwinkel und Oberbarmen

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeit offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu EUR 500,- geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.